

RS UVS Steiermark 1998/07/14 30.3-78/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1998

Rechtssatz

Tatort einer Übertretung nach § 26 WaffenG (Nichtmitteilung der Wohnsitzänderung vom Inhaber eines Waffenpasses) ist jene Behörde, die den Waffenpaß ausgestellt hatte. So wird ein Unterlassungsdelikt regelmäßig dort begangen, wo der Täter hätte handeln sollen (VwGH 26.02.1987, 86/08/0231).

Schlagworte

Mitteilungspflicht Unterlassungsdelikt Tatort Ausstellungsbehörde

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at